

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 04.03.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XI. VII. Band. (Ausgegeben den 4. März 1932.) 55. Stück.

Inhalt:

Nr. 145. Ministerialbekanntmachung vom 29. Februar 1932 zur Ausführung des § 26 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 10. Mai 1921, betreffend die Ausübung des Volksvorschlagsrecht und der Volksabstimmung.

Nr. 145.

Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des § 26 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 10. Mai 1921, betreffend die Ausübung des Volksvorschlagsrechts und der Volksabstimmung.
Oldenburg, den 29. Februar 1932.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 10. Mai 1921, betreffend die Ausübung des Volksvorschlagsrechts und der Volksabstimmung, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (Wahlkartei) ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und

sie dem Wahlvorsteher übergibt, der die Antwort auf die gestellte Frage, bei mehreren Fragen deren Bezeichnungen (Frage 1, 2, 3 usw. oder Frage a, b, c usw.) und die auf sie gegebenen einzelnen Antworten, laut vorliest, indem er sich zugleich über die Gültigkeit des Stimmzettels hinsichtlich der einzelnen Fragen äußert und nötigenfalls eine Beschlüßfassung des Wahlvorstandes herbeiführt. Er übergibt die gleichlautenden Stimmzettel nebst den zugehörigen Umschlägen je einem Beisitzer zur gesonderten Aufbewahrung bis zum Ende der Abstimmungshandlung.

§ 2.

(1) Der Schriftführer vermerkt in der Zählliste jede gültige Ja- und Neinstimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, die ebenso wie die Zählliste beim Schlusse der Abstimmungshandlung von dem Wahlvorsteher und dem Mitgliede des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Abstimmungsüberschrift als Anlage beizufügen ist.

(2) Das Muster für die Zähl- und die Gegenliste ergibt sich aus dem Bordrud in Anlage 1.

(3) Falls mehrere Fragen zur Beantwortung gestellt sind, so ist für jede Frage je eine Zähl- und Gegenliste mit entsprechender Aufschrift zu führen. Bei der Verlesung der Antworten aus den Stimmzetteln werden in den Listen für die einzelnen Fragen die gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen vermerkt.

§ 3.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Prüfung und Feststellung durch den Landtag der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag. Bezieht sich die

Anlage 1

Volksabstimmung auf die Auflösung des Landtags, so wird die Rechtswirksamkeit und das Ergebnis der Feststellung durch den Wahlauschuß festgestellt.

§ 4.

Über die Abstimmungshandlung ist eine Niederschrift (Abstimmungsniederschrift, Abstimmungsprotokoll im Sinne der §§ 24 und 26 des Gesetzes), nach dem in der Anlage 2 beigefügten Bordruck aufzunehmen.

§ 5.

Unmittelbar nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind die Ergebnisse aus sämtlichen Stimmbezirken von den Regierungen, Ämtern und Stadtmagistraten der Städte 1. Klasse für die Bezirke ihrer Verwaltung gesammelt, zusammen gestellt und in einem Gesamtergebnisse dem Wahlkommissar für den Landesteil Oldenburg auf dem schnellsten Wege (Fernsprecher, Telegramm, Eilbote) mitzuteilen. In der gleichen Weise haben die Wahlvorstände die Abstimmungsergebnisse den im Satz 1 genannten Verwaltungsbehörden mitzuteilen, wobei die Gemeindevorstände (im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien) für die Übermittlung eingeschaltet werden können.

§ 6.

(1) Die Abstimmungsniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu beziffernden Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Vorlagen der Wahlvorsteher unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen, Unstimmigkeiten aufzuklären und die Vorlagen gesammelt so zeitig dem Wahlkommissar für den Landesteil Oldenburg einzureichen,

Anlage 2



daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages (aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld spätestens im Laufe des vierten Tages) in dessen Hände gelangen.

§ 7.

Zur Ermittlung des gesamten Abstimmungsergebnisses beruft der Wahlkommissar für den Landesteil Oldenburg den Wahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Abstimmungsniederschriften zu erwarten ist.

§ 8.

(1) Der Wahlausschuß stellt nach vorheriger Prüfung durch den Wahlkommissar das Abstimmungsergebnis im ganzen Freistaat fest.

(2) In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Niederschriften über die Abstimmungen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Abstimmung zusammengestellt. Rechenfehler werden berichtigt, sonstige Bedenken in der Niederschrift vermerkt.

(3) Gibt die Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlkommissar die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel, Wählerlisten oder Wahlkarteien und Abstimmungsscheine einfordern und dem Wahlausschuß zur Einsicht vorlegen.

§ 9.

(1) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich.

(2) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen für jeden Stimmbezirk nach Maßgabe eines der Niederschrift beizufügenden Zählbogens ersichtlich sein muß. Niederschrift und Zählbogen sind von den Mitgliedern des Wahlausschusses und dem Schriftführer zu unterschreiben.



(3) Das Muster für die Niederschrift und den Zählbogen ergibt sich aus den Anlagen 3 und 4.

(4) Der Wahlkommissar ist berechtigt, die Niederschrift je nach Lage der Sache entsprechend zu ändern oder zu ergänzen.

Anlage 3 u. 4

§ 10.

Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuß sind die Akten vom Wahlkommissar unverzüglich dem Staatsministerium vorzulegen.

§ 11.

Ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 12.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 29. Februar 1932.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.



Anlage 1.

Wahlkreis Nr. . . .

Amt, Stadt oder Bürgermeisterei

Stimmbezirk $\frac{\text{Stadt}}{\text{Landgemeinde}}$ (Ortsname) Nr.

Gegen=	*)	Liste
Zähl=		

Die Zählliste ist vom Wahlvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste vom Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Abstimmungs-niederschrift als Anlage beizufügen.

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

„Ja“=Stimmen

„Ja“= Stimmen	„Ja“= Stimmen	„Ja“= Stimmen	„Ja“= Stimmen
50		50	50
100		100	100
150		150	150
200		200	200
250		250	250
Zusammen —	Zusammen —	Zusammen —	Zusammen —

Historisch-ethnologisches Museum Oldenburg



„Nein“-Stimmen

„Nein“- Stimmen	„Nein“- Stimmen	„Nein“- Stimmen	„Nein“- Stimmen
	50	50	50
	100	100	100
	150	150	150
	200	200	200
	250	250	250
Zusammen	Zusammen	Zusammen	Zusammen

Unterschrift des Wahlvorstehers :

Unterschrift des Schriftführers, bei der
Gegenliste des Mitglieds des Wahlvor-
standes, das die Gegenliste geführt hat:



Anlage 2.

Wahlkreis Nr.

Amt, Stadt oder Bürgermeisterei

Stimmbezirk Stadt Nr.
Landgemeinde (Ortsname)

Abstimmungsniederschrift.

Verhandelt, den 19

Zu der auf heute anberaumten Volksabstimmung über
die Frage (n):

waren

Wird in
städtischen
Stimmbezirken
durchstrichen. { in dem aus der Ortschaft
und
bestehenden Stimmbezirke Nr.
des Amtes
(der Bürgermeisterei)

Unzutreffendes
ist zu
durchstreichen. { in dem Stimmbezirke Nr.
der Stadt
(des Fleckens)
(der Gemeinde)

der unterzeichnete
zum Wahlvorsteher und der
zum Stellvertreter ernannt.

Der Wahlvorsteher hatte aus der Zahl der Stimm-
berechtigten zum Schriftführer den

und zu Beisitzern

1.
2.
3.
4.
5.
6.



berufen und aufgefordert, beim Beginne der Abstimmungshandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung um Uhr vormittags damit, daß er den Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.

Wird durch-
strichen, soweit
der bezeichnete
Fall nicht vor-
gekommen ist. } Der Wahlvorsteher berichtigte die Wählerliste — Wahlkartei *) nach dem ihm von der Gemeinde zugegangenen Verzeichnis über die nachträglich ausgestellten Abstimmungsscheine.

An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde die Wahlurne gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne den Vorschriften der Wahlordnung entspricht, und schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit die Stimmberechtigten unbeobachtet ihren Stimmzettel in den Umschlag legen konnten, war (Beschreibung der Absonderungsvorrichtung)

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuges zu de.. Nebenraum.. — Nebentisch.. *) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge und der Stimmzettel aufgestellt worden

Von den erschienenen Stimmberechtigten begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Stimmzettel und einen

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Umschlag ausgehändigert erhalten hatte, — in den Nebenraum — an den Nebentisch*), wo er unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken konnte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste *) aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Inhaber von Abstimmungsscheinen nannten ihren Namen und übergaben den Abstimmungsschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreichte und sodann den Umschlag uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durch-
strichen, soweit
die bezeich-
neten Fälle
nicht vor-
gekommen sind.

1. weil der Stimmberechtigte den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte,
..... Stimmzettel,
2. weil der Stimmberechtigte den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte,
..... Stimmzettel,
3. Stimmzettel, die nicht von weißem oder weißlichem Papier waren,
4. weil der Stimmberechtigte, nachdem ihm ein amtlich gestempelter Umschlag ausgehändigert war, sich nicht — in den Nebenraum — an den Nebentisch — begeben wollte, um seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken,
..... Stimmzettel,
5. weil der Stimmberechtigte in den Umschlag einen deutlich fühlbaren Gegenstand gelegt hatte,
..... Stimmzettel,

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten, indem er — neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste — in der Wahlkarte auf der Karte des Wählers in der dazu bestimmten Spalte*) — ein Kreuz machte und die abgegebenen Abstimmungscheine sammelte.

Der Stimmberechtigte
 der einen Abstimmungschein, ausgestellt
 von
 vorwies, mußte zurückgewiesen werden, weil

 Wird durch-
 strichen, soweit
 der bezeichnete
 Fall nicht vor-
 gekommen ist.

Von Uhr nachmittags an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkt schon im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Als dann, nämlich um Uhr Minuten nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Um Uhr Minuten hatten sämtliche in der Wählerliste*) eingetragenen Wahlkarte Stimmberechtigten abgestimmt. Da anzunehmen war, daß Inhaber von Abstimmungscheinen nicht mehr kommen würden oder, falls solche noch kommen sollten, den Abstimmungsraum des Wahlbezirks Nr. in noch vor Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit erreichen würden, beschloß der Wahlvorstand einstimmig, die Abstimmung zu schließen. Der Wahlvorsteher erklärte hierauf um Uhr Minuten nachmittags die Abstimmung für geschlossen.

Wird durch-
 strichen, soweit
 der bezeichnete
 Fall nicht vor-
 gekommen ist.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wird durchstrichen, soweit einer der beiden voraus-erwähnten Fälle vorgekommen ist.

Um Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Die Zählung ergab Stück.

Darauf wurden die in der Wählerliste*) gekreuzten Namen gezählt, die Zählung ergab

. Stimmberechtigte.
Auf Abstimmungsschein haben gewählt

. Stimmberechtigte.

Zusammen Stimmberechtigte.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Diese Gesamtzahl der Stimmberechtigten stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Diese Gesamtzahl war um größer*) als kleiner die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

.
.
.
.
.

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:
.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



Hierauf eröffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Wahlvorsteher, der das Wort „Ja“ oder „Nein“ laut vorlas und die gleichlautenden Stimmzettel nebst den Umschlägen je einem Beisitzer zur gesonderten Aufbewahrung bis zum Ende der Abstimmungshandlung übergab.

Der Schriftführer machte über jede von dem Wahlvorsteher abgegebene gültige Stimme in der Zählliste der Abstimmungsniiederschrift einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste.

Zählliste und Gegenliste wurden beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und dem Listensführer unterschrieben und der Abstimmungsniiederschrift als Anlagen *) beigefügt.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für **ungültig** erklärt:

1. Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren.
Nr. der Anlagen: *).
2. Stimmzettel, weil sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren.
Nr. der Anlagen: *).
3. Stimmzettel, die nicht von weißem oder weißlichem Papier waren.
Nr. der Anlagen: *).
4. Stimmzettel, weil sie mit einem Kennzeichen versehen waren.
Nr. der Anlagen: *).
5. Stimmzettel, die außer den Worten „Ja“ oder „Nein“ einen andern als gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausübung des Volksvor-

*) Einzusetzen die Nummern der Anlagen.

schlagsrechts und der Volksabstimmung vom Staatsministerium vorgeschriebenen Zusatz enthielten.

Nr. der Anlagen: *).

6. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen war (insbesondere solche, die eine Eintragung bei „Ja“ und „Nein“ auf die gleiche Frage enthielten.

Nr. der Anlagen: *).

7. Stimmzettel, weil sie bei mehreren, den gleichen Gegenstand betreffenden Gesekentwürfen mehrmals ein „Ja“ enthielten.

Nr. der Anlagen: *).

8. Stimmzettel, denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt war.

Nr. der Anlagen: *).

9. Stimmzettel, weil auf dem Umschlag der vorgeschlagene Aufdruck fehlte.

Ferner mußten außer Berücksichtigung gelassen werden:

10. Stimmen, weil in einem Umschlag mehrere verschieden lautende Stimmzettel für dieselbe Frage enthalten waren.

Nr. der Anlagen: *).

11. abgegebene leere Umschläge.

Nr. der Anlagen: *).

Gesamtsumme von 1 bis 11 (für ungültig erklärte Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene und abgegebene leere Umschläge):

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in Umschlägen und wurden als je ein Stimmzettel gezählt.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken er-

*) Einzusetzen die Nummern der Anlagen.

geben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für **gültig** erklärt:

1. Stimmzettel Nr. als „Ja“=„Nein“=*) Stimme gezählt;
2. Stimmzettel Nr. als „Ja“=„Nein“=*) Stimme gezählt;

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, bei denen es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Abstimmungsüberschrift beigelegt.

Der Wahlvorstand stellte durch Zählung der gleichlautenden Stimmzettel fest, daß von den abgegebenen **gültigen** Stimmen lauten:

	Zahl der Stimmen
Ja -Stimmen
Nein -Stimmen
Gesamtzahl der gültigen Stimmen
Gesamtzahl der ungültigen Stimmen
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmt mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war um ^{größer}/_{kleiner} *) als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Nachdem der Wahlvorsteher dies Ergebnis verkündet hatte, wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Abstimmungs-nieder-schrift beigefügt sind, versiegelt und der Gemeindebehörde in zur Verwahrung zugeleitet.

Festgestellt wird, daß in der Wählerliste*) des Wahlkartei) des Stimmbezirks insgesamt Stimmberechtigte**) eingetragen sind und daß Abstimmungs-scheine abgegeben wurden. Die Wählerliste*) sowie die Abstimmungs-scheine wurden mit dieser vom Wahlvorstand unterschriebenen Bestätigung der Gemeindebehörde in zur Aufbewahrung unter Verschuß übergeben.

Zu keiner Zeit der Abstimmungshandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Schriftführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher: Die Beisitzer: Der Schriftführer:

..

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

**) Stimmberechtigte, die einen Abstimmungs-schein erhalten haben, sind nicht mitzuzählen.

Anlage 3.

Vollsabstimmung über die Frage:

.

Niederschrift
über die Verhandlung des Wahlausschusses.

Verhandelt den 19

I.

Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Freistaat hat der Wahlkommissar auf den 19 folgende Beisitzer:

.

.

.

zum Wahlausschuß zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren

als Schriftführer

als Hilfsarbeiter

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag von dem Wahlkommissar verpflichtet.

II.

Es wurden auf Grund der Niederschriften über die Abstimmungen in den einzelnen Stimmbezirken die Ergebnisse der Abstimmung festgestellt. Für jeden einzelnen Stimmbezirk war die Zahl der Stimmberechtigten der abgegebenen Stimmschein, der ungültigen und gültigen Stimmen in dem der Niederschrift beigefügten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zähl-

bogen wurde vom Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Wahlvorstände haben zu keinem *) Bedenken Anlaß gegeben:

.....

Das Gesamtergebnis wurde wie folgt festgestellt:

1. Zahl der Stimmberechtigten**)
2. Zahl der abgegebenen Abstimmungs-
scheine
3. Zahl der ungültigen Stimmen
4. Zahl der gültigen Stimmen
5. Von den gültigen Stimmen lauten:
 - a) auf **Ja**
 - b) auf **Nein**

(Bezieht sich die Volksabstimmung auf Auflösung des Landtags, so ist hier nach § 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921 die Rechtswirksamkeit und das Ergebnis der Volksabstimmung festzustellen).

.....

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Verhandlung stattfand, dem Zutritt der Wahlberechtigten offen.

*) Das Unzutreffende ist durchzustreichen.

**) Nach Spalte 3 des Zählbogens.

Diese Verhandlung wurde vorgelesen, genehmigt und von dem Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Der Wahlkommissar. Die Beisitzer. Der Schriftführer.

Wiederergriff
 über die Verhandlung des Wahlausschusses.
 Das Wahlergebnis wurde wie folgt festgestellt:
 1. Zahl der abgegebenen Stimmen
 2. Zahl der ungültigen Stimmen
 3. Zahl der gültigen Stimmen
 4. Von den gültigen Stimmen lautend:
 a) auf
 b) auf
 (Es ist nicht möglich, die Wahlberechtigung der
 Handlung, so ist hier nach § 21 Abs. 2 des
 10. Mai 1921 die Wahlberechtigung und das Ergebnis
 der Wahlbestimmung festzustellen.)

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handlung des Wahlkommissars bestätigt.

II.
 Es werden auf Grund der Wahlberechtigung über die
 Wahlberechtigung der Wähler die Wahlberechtigung
 in dem die Wahlberechtigung festzustellen. Die
 Wahlberechtigung ist die Zahl der Wahlberechtigten
 der abgegebenen Stimmen, der ungültigen und
 gültigen Stimmen in dem die Wahlberechtigung
 festzustellen ist.



Anlage 4.

Volksabstimmung am 19 . . über die Frage:

Zählbogen.

Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses:

- Zahl der Abstimmungsberechtigten
- Zahl der abgegebenen Stimmscheine
- Zahl der abgegebenen Stimmen überhaupt
- Zahl der ungültigen Stimmen
- Zahl der gültigen Stimmen

Von den gültigen Stimmen lauten

- auf Ja
- auf Nein



Der Stimmbezirke		Zahl der Ab- stimmungs- berechtigten*)	Zahl der abgege- benen Abstim- mungs- scheine	Zahl der abgegebenen		Von den gültigen Stimmen lauten	
Nr.	Bezeichnung (Namen der Orte, die zum Stimmbezirke gehören; bei Gemeinden, die aus mehreren Stimmbezirken bestehen, Angabe der Nummern der Stimmbezirke)			ungültigen	gültigen	auf Ja	auf Nein
				Stimmen			
1	2	3	4	5	6	7	8
Seitensumme . .							

*) Zahl der in der Wählerliste (Wahlkartei) eingetragenen Stimmberechtigten, abzüglich derer, die einen Abstimmungschein erhalten haben.

Der Wahlkommissar.

Die Beisitzer.

Der Schriftführer.

